

W10031 d Ausgabe März 2018

INFORMATION

Merkblatt

für Laufbrunnen



W10031 d Ausgabe März 2018

INFORMATION

Merkblatt

für Laufbrunnen



Copyright by SVGW, Zürich
Layout: SVGW

Reproduktion verboten

Bezug bei der Geschäftsstelle des SVGW
(support@svgw.ch)

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Einleitung | 5 |
| 2 | Ziel des Merkblattes | 5 |
| 3 | Rechtliche Situation | 5 |
| 4 | Abklärungsschritte für Wasserversorger | 6 |
| 5 | Ergänzungen | 8 |
| 6 | Ausführungsbeispiele | 8 |

1 Einleitung

In der Schweiz gibt es viele öffentlich zugängliche Laufbrunnen. Aus deren Brunnenröhre fliesst Trinkwasser. Davon dürfen alle Passanten ausgehen, wenn das Trinken ab Röhre möglich ist und der Brunnen kein Hinweisschild auf eine verminderte Wasserqualität aufweist. Um die Gesundheit der Konsumenten zu schützen, ist es wichtig, die Verantwortung und Zuständigkeiten zu klären und gegen aussen klar zu kommunizieren.

2 Ziel des Merkblattes

Das Merkblatt zeigt auf, was Wasserversorger und private Brunnenbesitzer zu Laufbrunnen wissen und in Bezug auf die Informationspflicht und Haftung unternehmen sollten, um Erkrankungen von Personen zu verhindern.

3 Rechtliche Situation

In der Schweiz wird angenommen, dass das fliessende Wasser an öffentlich zugänglichen Brunnen trinkbar ist, wenn nicht explizit ein Trinkverbot oder Warnhinweis vorhanden ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Brunnen in privatem oder öffentlichen Besitz ist. Laufbrunnen – also Brunnen bei denen das Wasser permanent fliesst – gelten im Schweizer Recht als «Werke»^{1,2}. Damit kommt bei ihnen die Kausalhaftung zum Tragen: Wenn wegen einer verminderten Wasserqualität oder anderer Mängel eines öffentlich zugänglichen Laufbrunnens Personen zu Schaden kommen, muss der Eigentümer des Brunnens für den verursachten Schaden aufkommen. Das bedeutet gleichzeitig, dass der Eigentümer eines öffentlich zugänglichen Laufbrunnens dafür verantwortlich ist, den Brunnen so auszurüsten, zu unterhalten und zu schützen, dass der Wasserbezug keine Erkrankungen verursacht. Oftmals besteht die Vorkehrung darin, den Hinweis zu platzieren, dass das Wasser nicht trinkbar ist. Die Frage bleibt, was geschieht, wenn ein Kind, das nicht lesen kann, Wasser trinkt und erkrankt. Ein klares graphisches Piktogramm sollte dieses Risiko etwas entschärfen.

Neben der Werkeigentümerhaftung kommt bei einem öffentlich zugänglichen Brunnen noch das Polizeigut «öffentliche Gesundheit» zum Tragen. Der Eigentümer eines Laufbrunnens, der die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist rechtlich gesehen ein Zustandsstörer. Als solcher ist er verpflichtet, die Gefahr auf seine eigenen Kosten zu beseitigen. Es liegt aber in der Zuständigkeit des Gemeinwesens, eine allfällige Gefährdung zu erkennen und dafür zu sorgen, dass sie behoben wird. Die Gemeindebehörden müssen deshalb die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der Gefährdung verfügen, wenn der Brunnenbesitzer seine Pflichten nicht freiwillig erfüllt. Kommt der Eigentümer der Verfügung nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Massnahmen wie das Anbringen eines Schildes umsetzen.

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html>

² Die Angaben zur rechtlichen Situation von Laufbrunnen stützen sich stark auf die rechtliche Abklärung «Magdalena Brunnen» ab, die das Gesundheitsamt des Departements des Innern des Kantons Solothurn 2005 erstellen liess

4 Abklärungsschritte für Wasserversorger

Folgende Abklärungen dienen dazu, die Entscheidungsfindung beim Umgang mit Laufbrunnen zu erleichtern und Laufbrunnen mit verminderter mikrobiologischer Wasserqualität lebensmittelrechtlich korrekt auszurüsten (erläuterndes Schema siehe Abb. 1)³.

1. Schritt

Zuerst gilt es zu klären, ob der Brunnen öffentlich zugänglich ist. Ein Brunnen gilt als öffentlich zugänglich, wenn er direkt an einem öffentlichen Weg steht oder sich auf einem öffentlichen Platz befindet. Nicht betroffen sind Brunnen, die auf privatem Grund stehen und nicht an den öffentlichen Raum grenzen. Steht ein Brunnen beispielsweise auf einem Scheunenvorplatz, aber nicht direkt am öffentlichen Weg, gilt er nicht als öffentlich zugänglich. Für öffentlich zugängliche Brunnen sollte der Wasserversorger den nächsten Schritt abklären.

2. Schritt

Beim zweiten Schritt geht es um die Frage, ob die Wasserqualität bekannt ist. Bei Brunnen am öffentlichen Trinkwassernetz kann davon ausgegangen werden, dass die Qualität bekannt und einwandfrei ist. Wenn der Brunnen hingegen nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist, sondern von einer separaten Quelle gespeist wird, gilt es, folgende Fragen zu beantworten: Gibt es Untersuchungsberichte zu Beprobungen des Brunnenwassers? Sind genügend Messungen vorhanden für eine aussagekräftige Einschätzung der trinkwasserhygienischen Qualität?

Nur wenn mehrere Untersuchungen nach stärkeren Niederschlägen gemacht wurden, alle diese Untersuchungen einwandfreie Befunde ergeben haben und sich die Anlagen und Bewirtschaftung im (mutmasslichen) Einzugsgebiet der Quelle seither nicht massgeblich verändert haben, darf eine einwandfreie Trinkwasserqualität angenommen werden.

In allen anderen Fällen sind für die Beurteilung der Wasserqualität (weitere) mikrobiologische Beprobungen erforderlich.

Da der Trinkwasserkonsum an Laufbrunnen klein ist und nicht regelmässig erfolgt, kann auf eine chemische Analyse verzichtet werden. Eine Ausnahme wäre eine bekannte chemische Verunreinigungsgefährdung wie beispielsweise ein sanierungsbedürftiger belasteter Standort im Quellgebiet.

Wird auf eine Wasserqualitätsuntersuchung verzichtet, sollte ein Laufbrunnen als potenzielle Gefahr eingestuft werden. In einem solchen Fall wird direkt der vierte Abklärungsschritt vorgenommen. Ein möglicher Grund auf eine Untersuchung zu verzichten ist, dass der private Brunnenbesitzer die Kosten nicht übernimmt.

3. Schritt

Als Nächstes wird die Wasserqualität beurteilt. Ist sie einwandfrei, sind keine weiteren Schritte mehr nötig und der Brunnen kann ohne Kennzeichnung oder andere Vorkehrungen im öffentlichen Raum stehen bleiben.

4. Schritt

Stellt sich heraus, dass das Wasser am Laufbrunnen keine Trinkwasserqualität aufweist, wird in einem letzten Schritt abgeklärt, ob die Röhre für Kinder zum Trinken erreichbar ist. Wenn sie nicht erreichbar ist, genügt ein Piktogramm «Kein Trinkwasser» (siehe Abb. 5). Ansonsten ist zusätzlich zum Piktogramm der Brunnen so umzugestalten, dass das Trinken für Kinder ab Röhre unmöglich ist. Die Umgestaltung kann erfolgen, indem man die Brunnenröhre bis knapp über die Wasseroberfläche verlängert oder indem man eine Blende anbringt (siehe Abb. 3).

Piktogramme «kein Trinkwasser» können beim SVGW bezogen werden.

³ Das Schema wurde in Anlehnung an die Empfehlung «Entscheidungsbaum Trinkwasser an Laufbrunnen» vom Amt für Verbraucherschutz, Kanton Aargau, erstellt.

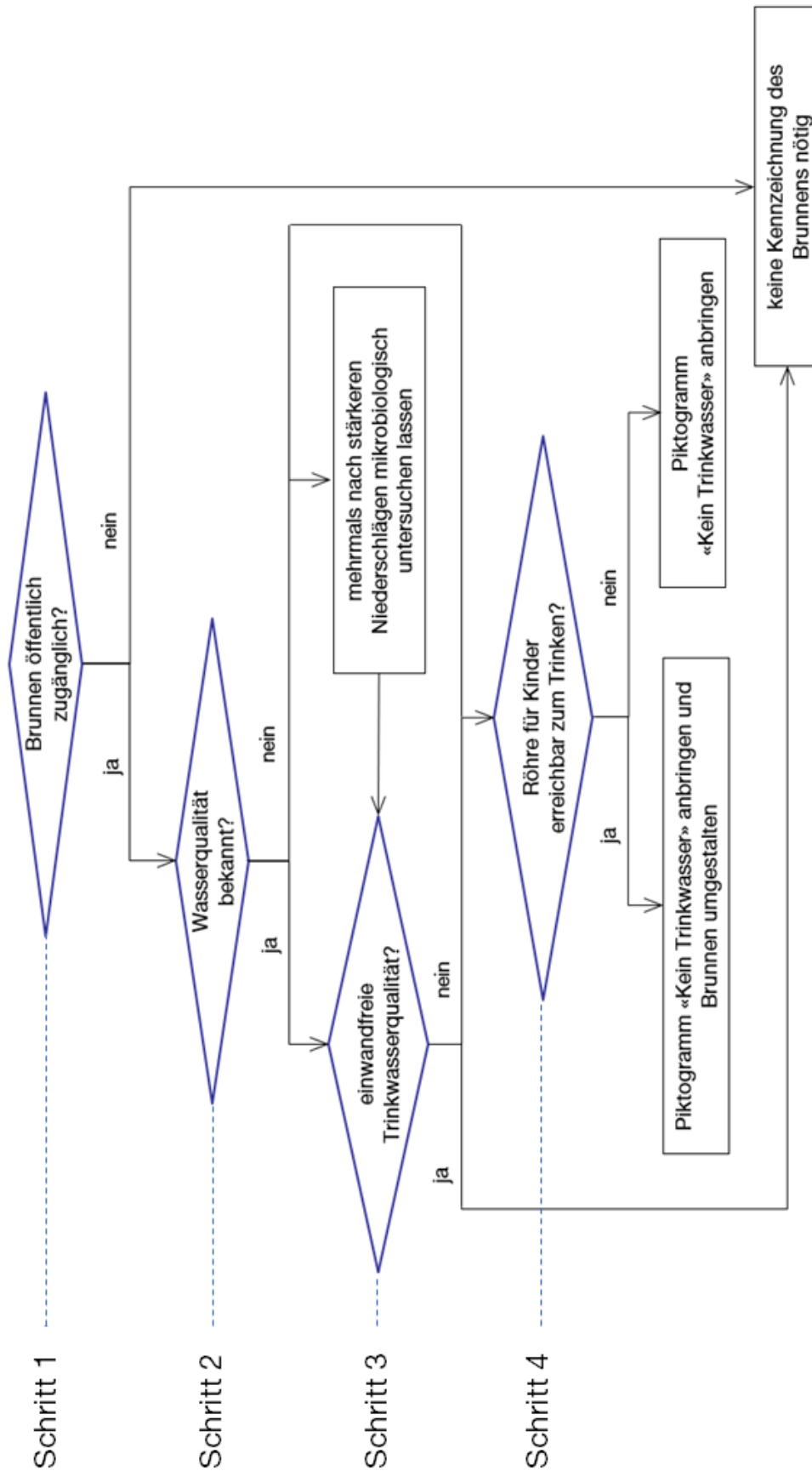


Abb. 1 Schematische Darstellung der Abklärungsschritte.

5 Ergänzungen

Die gesundheitliche Beurteilung von Brunnenwasser wird auf das Wasser, das aus der zuleitenden Röhre fliesst beschränkt. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Konsument weiss, dass er das Wasser aus dem Brunnentrog nicht trinken soll. Ebenso sollte er in der Lage sein, eine Viehtränke am Wanderweg von einem Laufbrunnen mit Trinkwasser zu unterscheiden.

6 Ausführungsbeispiele



Abb. 2 Brunnen mit einwandfreiem Trinkwasser und entsprechend zugänglich.



Abb. 3 Brunnen, bei dem der Konsum ab der Röhre verunmöglicht wurde, indem die Röhre bis knapp über die Wasseroberfläche verlängert wurde. Der Brunnen befindet sich bei einem Kinderspielplatz.



Abb. 4 Beispiel eines Zierbrunnens, der nicht geeignet ist für den Trinkwasserkonsum.



Abb. 5 Beispiel eines Brunnens mit dem Piktogramm «kein Trinkwasser». Das Piktogramm kann beim SVGW bezogen werden (www.svgw.ch/Piktogramm).